

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Az. O 1311 A-311-I5/25

**Ihre Anfrage zu Anträgen auf Förderung gemäß der Verwaltungsvereinbarung
Digitalpakt Schule 2019 bis 2024**

Sehr geehrter Antragssteller,

Ihr Antrag ist am 10.09.2020 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach § 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

(<https://hessenlink.de/datenhmdf>)

Sie begehren folgende Informationen:

Eine Aufstellung der bis zum 30.6.2020 eingegangenen Anträge zur Förderung gemäß der Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 mit folgenden Angaben:

- Name des antragstellenden Trägers
- Umfang der durch den antragstellenden Träger beantragten Mittel
- Liste der durch die Mittel zu fördernden Schulen

Die Informationen können wir Ihnen grundsätzlich bereitstellen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen. Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Ich bitte vor diesem Hintergrund um Bestätigung, dass die Informationen nicht rein wirtschaftlichen Interessen zu dienen bestimmt sind. Insbesondere bitte ich um Bestätigung, dass die Informationen nicht genutzt werden, um die betreffenden Schulen zwecks Angebots eines kostenpflichtigen Workshops oder sonstiger kostenpflichtiger Leistungen zu kontaktieren.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen, des Rechercheaufwandes sowie des Abstimmungs- und Anforderungsbedarfes ist davon auszugehen, dass für die Zusammenstellung der erbetenen Informationen Kosten in Höhe von voraussichtlich **400,00 €** erhoben werden müssen (vgl. Anlage 1 AllgVwKostO - Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111). Die Kosten setzen sich zusammen aus einer Gebühr für den erheblichen Arbeitsaufwand (insbesondere Recherchen, Aufbereitung und Zusammenstellung der Informationen, Vorgespräche und Korrespondenz mit anderen Stellen, Ausfertigung des Antwortentwurfs nebst Anlagen, abschließende Prüfung) sowie ggfs. Auslagen für Kopien etc.. Es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand. Die tatsächlichen Kosten können Ihnen erst nach Fertigstellung der Antwort mitgeteilt werden, da diese nach Zeiteinheiten abgerechnet werden.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie Ihren Antrag in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge aufrechterhalten.

Sollte bis zum

07.10.2020

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag nicht aufrechterhalten. Ich weise darauf hin, dass die Frist des § 87 Abs. 1 S. 1 HDSIG bis zum Eingang ihrer Rückäußerung noch nicht zu laufen beginnt.

Die Frist des § 87 Abs. 1 S. 1 HDSIG ist im vorliegenden Fall gem. § 87 Abs. 4 S. 1 HDSIG zu verlängern, da die zugrundeliegenden Informationen nicht allesamt in unserer Behörde vorliegen und teilweise extern angefragt werden müssen.

Die in diesem Schreiben erteilten Auskünfte ergehen kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im HMdF